



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

zum Entwurf einer Richtlinie zur Förderung von
Investitionen im Rahmen des Investitions-
programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“
2017 bis 2020

Frankfurt am Main, den 29. Mai 2017

Vorbemerkung

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 dient der Umsetzung des „Gesetzes zur weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“, das der Deutsche Bundestag am 27. April 2017 beschlossen hat. Mit dem Gesetz stellt die Bundesregierung insgesamt 1,126 Mrd. Euro für 100.000 zusätzliche Plätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Die Mittel werden auf alle Bundesländer entsprechend der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren aufgeteilt. Das Land Hessen erhält 86,355 Mio. Euro. Die Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen der Förderung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) begrüßt die Beteiligung des Bundes am quantitativen sowie qualitativen Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen ausdrücklich. Der Bedarf insbesondere an Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder steigt weiterhin. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) weist in seiner Publikation „Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2016“ darauf hin, dass die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage in Westdeutschland 14,8 Prozentpunkte und 7,3 Prozentpunkte in Ostdeutschland beträgt¹. Zudem steigen die Geburtenraten und aufgrund der Flüchtlingssituation hat sich der Anteil von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf eine öffentlich geförderte Betreuung erhöht. Die Bundesregierung reagiert mit der Bereitstellung von insgesamt 1,126 Mrd. Euro auf den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen und im Ansatz auch erstmals auf die Forderung der Wohlfahrtsverbände und anderer InteressenvertreterInnen von Trägern von Kindertageseinrichtungen nach mehr Qualität in der Betreuung. Die gemeinsame Finanzierung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Bund und Länder trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass die Kommunen bislang die Hauptlast des Ausbaus von Betreuungsplätzen tragen.

Der Einschätzung des Deutschen Jugendinstituts und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände folgend², weist die LAG Freie Kinderarbeit jedoch darauf hin, dass die mit dem Bundesgesetz geplante Finanzierung von 100.000 Plätzen bis 2020 nicht ausreicht, um den Bedarf an Betreuungsplätzen abzudecken. Das Deutsche Jugendinstitut geht von einem zusätzlichen Bedarf speziell an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige von bundesweit 350.000 Plätzen aus. In Hessen fehlen laut des Instituts für Wirtschaftsforschung Köln derzeit schon 23.049 Plätze für unter dreijährige Kinder.³ Zudem lässt das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung die Frage offen, wie dem schon jetzt bestehenden Fachkräftemangel zukünftig entgegengewirkt werden soll. Die LAG Freie Kinderarbeit schließt sich der Auffassung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an⁴, dass der Platzbedarf nicht vom Personalbedarf zu trennen ist.

Durch das neue Förderziel neben der Schaffung von zusätzlichen Plätzen auch im Bestand gefährdete Plätze zu fördern, ergeben sich für Träger Möglichkeiten, Angebote der Einrichtung qualitativ zu verbessern. Die neue qualitative Ausrichtung des Gesetzes bewertet die LAG Freie Kinderarbeit positiv. Die LAG Freie Kinderarbeit kritisiert jedoch, dass Einrichtungen mit Investitionsbedarf im Sinne einer Qualitätsentwicklung von der Förderung ausgeschlossen sind, insofern ihr Bestand nicht gefährdet ist. Für zukünftige Investitionsprogramme fordert die LAG Freie Kinderarbeit eine Entkopplung der Förderung des quantitativen Ausbaus von Förderungen für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

¹ S. 6

² Öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am 27. März 2017 über den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, URL: www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw13-pa-familie-kindertagesbetreuung/500264 (Stand: 23.05.17)

³ Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2017): Bund muss Kita-Lücken füllen. URL: www.iwd.de/artikel/bund-muss-kita-luecken-schliessen-319262/ (Stand: 24.05.17)

⁴ Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (2017): Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anlässlich der Anhörung beim Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. März 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (BT-Drs. 18/11408)

Zu ausgewählten Regelungen der Richtlinie im Einzelnen

Zu 2.2: Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt, dass mit dem neuen Investitionsprogramm auch Kindertageseinrichtungen mit Sanierungsbedarf gefördert werden. Wie bereits oben dargelegt, werden somit erstmals Mittel für qualitative Verbesserungen der Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellt. Für problematisch hält die LAG Freie Kinderarbeit jedoch, dass die Richtlinie nicht näher definiert, welche Kriterien zutreffend sein müssen, damit eine Einrichtung als im Bestand gefährdet erkannt wird. Hilfreich wäre hierfür eine zusätzliche Erläuterung, aus der für Träger von Kindertageseinrichtungen nachvollziehbar hervorgeht, ob sie die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen.

Zu 4.3: Voraussetzungen für Förderung zur Bestandserhaltung

Die in Nr. 4.3. aufgeführten Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Förderung zum Bestandserhalt reichen den Trägern nach Einschätzung der LAG Freie Kinderarbeit nicht aus, um festzustellen, ob eine Einrichtung die Voraussetzungen für eine Förderung zur Bestandserhaltung erfüllt. Zudem bleibt offen, nach welchen Kriterien die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Einschätzungen vornehmen. Auch zu diesem Punkt empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit den Trägern zusätzliche Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, welche die Voraussetzungen für die Förderung zur Bestandserhaltung verständlich definieren.

Zu 4.5: Förderung für angemietete Räumlichkeiten

Die Einschränkung der Förderung für angemietete Räumlichkeiten sieht die LAG Freie Kinderarbeit kritisch. Insbesondere in Städten betreiben frei gemeinnützige Träger ihre Einrichtungen nicht selten in angemieteten Räumlichkeiten. Hinzu kommt, dass es sich bei vielen dieser Träger um Vereine handelt, welche die Räumlichkeiten vor bis zu vier Jahrzehnten angemietet haben. Bei diesen Räumlichkeiten besteht die Gefahr, dass sie den heutigen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Brandschutz nicht zur Gänze entsprechen. Sanierungen von diesen Räumlichkeiten auszuschließen, hält die LAG Freie Kinderarbeit für eine Ungleichbehandlung von frei gemeinnützigen Trägern, die ihr Angebot somit nicht verbessern können und gegenüber kommunalen Einrichtungen benachteiligt werden. Die LAG Freie Kinderarbeit spricht sich dafür aus, die Zuwendungen nach 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 auch für Träger zugänglich zu machen, die Kindertageseinrichtungen in angemieteten Räumlichkeiten betreiben.

Zu 5.1.2: Förderung des Umbaus bei Umwandlung von Räumen, die bisher zur Betreuung von Kindern ab Schuleintritt genutzt wurden

Der Ausbau der Ganztags schulbetreuung geht in Hessen weiterhin nur schleppend voran, was vielerorts zu einem Mangel an Betreuungsplätzen für Schulkinder führt. Dieser Mangel veranlasste beispielsweise die Stadt Frankfurt neuerdings dazu, die Schaffung von Hortbetreuungsplätzen wieder zu finanzieren, obwohl Frankfurt Modelkommune des Pakts für den Nachmittag ist. Vor diesem Hintergrund bewertet die LAG Freie Kinderarbeit es als äußerst kritisch, dass mit Punkt 5.1.2 ein Anreiz geschaffen wird, Hortplätze in Ü3- beziehungsweise U3-Plätze zu wandeln. Um die prekäre Situation der Schulkinderbetreuung nicht zusätzlich zu verschlimmern, empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit auf diesen Anreiz zu verzichten, Horte in U3- beziehungsweise Ü3-Einrichtungen zu wandeln.

Zu 5.1.4 und 5.2.4: Reduzierung des Förderhöchstbetrags um 15 Prozent

Wie schon unter Punkt 5.1.2 erläutert, fehlt es in ganz Hessen an Betreuungsplätzen für Schulkinder. Ob und wie schnell der Ausbau der Ganztagschule vorangeht, ist derzeit nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund ist für die LAG Freie Kinderarbeit nicht ersichtlich, welche Annahmen für die Reduzierung des Förderhöchstbetrages um 15 Prozent für Gruppenbereiche herangezogen worden sind, die

der Betreuung von altersgemischten Gruppen dienen. Zudem handelt es sich bei altersübergreifender Betreuung von Kindern um ein pädagogisches Konzept, das mit diesen Punkten der Richtlinie benachteiligt wird. Die Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes zeigt zudem auf, dass die Anzahl von altersübergreifenden Gruppen gestiegen ist.⁵ Um eine Benachteiligung von Einrichtungen, die altersübergreifend arbeiten, zu vermeiden, schlägt die LAG Freie Kinderarbeit vor, die Punkte 5.1.4 sowie 5.2.4 zu streichen.

Zu 5.5: Zweckbindung

Schon mit den Vorgängerprogrammen dieses Investitionsprogramms waren Anreize geschaffen worden, Ü3-Plätze in U3-Plätze zu wandeln. In der Praxis zeigt sich vereinzelt, dass in manchen Fällen eine Zweckbindung an die Betreuung von Kindern bestimmter Altersgruppen problematisch ist, da beispielsweise der prognostizierte Bedarf an U3-Plätzen nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht. In den geförderten U3-Einrichtungen beziehungsweise Räumlichkeiten können keine Ü3-Kinder betreut werden, selbst dann, wenn der Bedarf an U3-Betreuungsplätzen abgedeckt ist und ein Mangel an Ü3-Plätzen besteht.

Um eine effiziente und nachhaltige Nutzung der Mittel gewährleisten und flexibel auf sich verändernde Bedarfe reagieren zu können, empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit daher, die Zweckbindung der Fördergelder für Neubau-, Umbau-, Ausbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen nicht an die Altersgruppen der zu betreuenden Kinder zu binden, sondern lediglich an den Zweck der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen.

Frankfurt am Main, den 29. Mai 2017

Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

Die **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freie Kinderarbeit Hessen e.V.** ist ein Dach- und Fachverband für hessische Kindertageseinrichtungen in frei gemeinnütziger Trägerschaft. Sie existiert seit 1984 als fachliches Beratungs- und Unterstützungssystem und vertritt die Interessen von 199 hessischen Mitgliedsvereinen, die rund 19.000 Betreuungsplätze anbieten. Die LAG Freie Kinderarbeit setzt sich ein für die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder von 0-14 Jahren und Qualitätssicherung in Krabbelstuben, Kinderläden, Schülerläden und altersgemischten Einrichtungen.

⁵ Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.): Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag über die Durchführung der Regelungen in Art. 1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) nach Art. 5a HessKiföG, Wiesbaden 2016, S. 11